

Vereinbarung  
zur Finanzierung von Trägeranteilen  
zu den Betriebskosten  
für kirchliche Zusatzplätze

zwischen

der Stadt Emmerich  
vertreten durch den Bürgermeister

und

den Katholischen Kirchengemeinden  
vertreten durch die Zentralrendantur Emmerich

**§ 1**

(1) Die Katholischen Kirchengemeinden der Zentralrendantur Emmerich unterhalten im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Emmerich Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Die Stadt Emmerich leistet zu den Trägeranteilen, die im Rahmen der Betriebskostenfinanzierung gemäß Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (nachfolgend KiBiz) und der nachrangigen Verordnungen bzw. Vereinbarungen in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen sind, einen freiwilligen Zuschuss nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

**§ 2**

(1) Der Zuschuss wird als Anteilsfinanzierung an dem Trägeranteil in der Höhe gewährt, in der das gemäß § 19 KiBiz finanzierte und vorgehaltene Platzangebot das im Rahmen der pastoralen Grundversorgung zu erbringende Angebot übersteigt.

(2) Der gesetzliche Trägeranteil beläuft sich für die Katholischen Kirchengemeinden auf 12 % des gemäß §§ 18, 19, 20 und 21 KiBiz festgesetzten Gesamtbetrages, der auch zur Erfüllung von Aufgaben gemäß KiBiz verwendet wurde. Evtl. Trägeranteile für integrativ betreute Kinder, die seitens des Sozialhilfeträgers erstattet werden, bleiben unberücksichtigt. Der Träger verpflichtet sich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

(3) Von dem gesamten gemäß KiBiz finanzierten Platzangebot der katholischen Kirchengemeinden entfällt je 60 Katholiken mit Hauptwohnsitz ein Platz auf die kirchliche Grundversorgung. Die kirchliche Grundversorgung wird für das Gebiet der Kirchengemeinden berechnet, soweit es mit dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Emmerich als Träger der öffentlichen Jugendhilfe übereinstimmt. Der Berechnung wird die Anzahl der Katholiken zu Grunde gelegt, die im Rahmen des Kirchlichen Meldewesens zum letzten 31.12. vor Beginn eines Kindergartenjahres ausgewiesen sind. Diese Anzahl ist für das gesamte folgende Kindergartenjahr verbindlich und bis zum gesetzlichen Stichtag gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 KiBiz (15.03. vor Beginn des Kindergartenjahres) dem Jugendhilfeträger **bekannt zu geben**.

### § 3

(1) Die Berechnung, Bescheiderteilung und Zahlbarmachung der freiwilligen Zuschüsse einschließlich evtl. Rückforderungen erfolgt im Verfahren der gesetzlichen Zuschüsse. Danach sind monatliche Abschläge und eine Endabrechnung nach Prüfung eines vorzulegenden Verwendungsnachweises vorgesehen.

### § 4

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Die zur Zeit gültigen Vereinbarungen zur Finanzierung von Überhanggruppen treten mit Ablauf des 31.07.2008 außer Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum 30. Juni eines jeden Jahres zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

Emmerich, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für die Stadt Emmerich

Für die Kath. Kirchengemeinden  
im Dekanat Emmerich

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

\_\_\_\_\_  
(Lukkezen, Leiter der Zentral-  
rendantur Emmerich)